P
Rail

Polier Rail · die digitale Projektakte für die Oberleitungstechnik

AGB und Lizenzbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Polier Rail – Jahresabo, Testphase, Nutzungsrechte

Version **0.10.0**
Stand **24.11.2026**
Für **Projektleitung, IT, Einkauf**

Inhalt

1 Allgemeines **3**
1.1 Anbieter und Geltungsbereich 3
1.2 Vertragsabschluss 3
2 Leistungen **4**
2.1 Die Software 4
2.2 Einrichtung und Unterstützung 4
2.3 Testphase 4
3 Lizenz **6**
3.1 Nutzungsrecht 6
3.2 Daten des Kunden 6
4 Laufzeit und Bezahlung **7**
4.1 Laufzeit und Kündigung 7
4.2 Preise und Zahlung 7
5 Gewährleistung und Haftung **8**
5.1 Pflichten des Kunden 8
5.2 Gewährleistung 8
5.3 Haftung 8
6 Schlussbestimmungen **9**
6.1 Vertraulichkeit und Referenzen 9
6.2 Änderungen dieser Bedingungen 9
6.3 Recht und Gerichtsstand 9

1 Allgemeines

> **Entwurf, Stand 15.11.2026.** Diese Bedingungen gelten erst, wenn sie von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt (oder der Wirtschaftskammer) geprüft und freigegeben sind.

1.1 Anbieter und Geltungsbereich

(1) Anbieter ist **NextSpark, Elias Strasser**, Einzelunternehmer, Neptunweg 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Österreich, office@nextspark.at, GISA-Zahl 38703355 (im Folgenden „Nextspark“).

(2) Diese Bedingungen gelten für alle Verträge über das Programm **Polier Rail** (im Folgenden „Software“) samt Testphase, Einrichtung, Updates und Unterstützung. Sie gelten **nur gegenüber Unternehmern** im Sinne des Unternehmensgesetzbuchs (UGB); Verträge mit Verbraucherinnen und Verbrauchern schließt Nextspark nicht.

(3) Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn Nextspark ihnen schriftlich zustimmt. Schriftlich heißt in diesen Bedingungen auch per E-Mail.

1.2 Vertragsabschluss

(1) Angebote von Nextspark sind freibleibend. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Annahme des Angebots durch den Kunden und der Auftragsbestätigung von Nextspark zustande, spätestens mit der Übermittlung des Lizenzschlüssels.

(2) Inhalt und Umfang ergeben sich aus dem Angebot (Benutzerplätze je Gruppe, Module, Laufzeitbeginn, Rabatt), diesen Bedingungen und der Produktbeschreibung in der beim Vertragsabschluss aktuellen Fassung.

2 Leistungen

2.1 Die Software

(1) Polier Rail ist eine Software, die beim Kunden läuft: auf seinen Arbeitsplätzen und auf seinem eigenen Firmenserver. Nextspark betreibt die Software nicht für den Kunden und hat keinen Zugriff auf die Daten des Kunden.

(2) Nextspark stellt im Kundenbereich der Website bereit: die Installationsprogramme, den Lizenzschlüssel, Updates mit Änderungsprotokoll und die Unterlagen (Produktbeschreibung, Handbuch, Installations- und Serveranleitung).

(3) Die Software ruft nur die in der Produktbeschreibung genannten Dienste im Internet auf (Wetter von GeoSphere Austria, Koordinaten der Baustelle von OpenStreetMap, Hinweis auf eine neue Version). Sie sind in den Einstellungen der Software abschaltbar. Für die Verfügbarkeit dieser Dienste Dritter steht Nextspark nicht ein.

(4) Berechnungen der Software (Stunden, Mengen, Abrechnung, Werkzeuge) beruhen auf den eingegebenen Werten und Einstellungen des Kunden; ihre Ergebnisse sind vor jeder Verwendung von einer fachkundigen Person zu prüfen.

(5) Die Software unterstützt die Dokumentation und Abrechnung auf der Baustelle. Sie ersetzt keine fachliche, sicherheitstechnische oder rechtliche Prüfung durch den Kunden – insbesondere nicht bei Arbeitszeit, Lohnverrechnung, Arbeitssicherheit und Abrechnung gegenüber Auftraggebern.

2.2 Einrichtung und Unterstützung

(1) Eine vereinbarte Einrichtung (Installation gemeinsam mit der IT des Kunden, Übernahme bestehender Projektordner, Schulung) wird nach Aufwand zum vereinbarten Stundensatz verrechnet. Der Kunde stellt die Systemvoraussetzungen laut Installations- und Serveranleitung bereit und wirkt mit.

(2) Während der Laufzeit beantwortet Nextspark Fragen zur Software per E-Mail an Werktagen (Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage in Kärnten) und bemüht sich um eine Antwort innerhalb von zwei Werktagen. Feste Reaktions- oder Lösungszeiten gelten nur, wenn sie gesondert vereinbart sind.

(3) Während der Laufzeit stellt Nextspark Updates bereit. Der Kunde bzw. seine IT installiert sie selbst. Nextspark darf die Software weiterentwickeln; wesentliche Funktionen, die beim Vertragsabschluss vorhanden waren, fallen während der laufenden Laufzeit nicht ersatzlos weg.

(4) **Fernwartung** (Zugriff von Nextspark auf Rechner des Kunden) gibt es nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden im Einzelfall und nur nach Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Vorlage in der Datenschutz-Information).

2.3 Testphase

(1) Nach einer Vorführung kann Nextspark eine **Testphase** anbieten: in der Regel 30 Tage, bis zu drei Benutzerplätze, alle Module, unentgeltlich.

(2) Die Testphase endet automatisch mit dem letzten Tag der Testlizenz; ein Abo entsteht nur durch einen gesonderten Vertrag. Danach ist die Software **nur noch lesbar**: Ansehen und Exportieren sind weiter möglich, alle Daten bleiben beim Kunden. Mit einem Lizenzschlüssel aus einem Kauf geht es mit allen Daten der Testphase weiter.

(3) Die Testphase dient dem Kennenlernen. Die Software wird dafür so zur Verfügung gestellt, wie sie ist; Punkt 5.2 (Gewährleistung) gilt in der Testphase nicht. Für Schäden haftet Nextspark in der Testphase nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Personenschäden.

3 Lizenz

3.1 Nutzungsrecht

(1) Nextspark räumt dem Kunden für die Dauer der Laufzeit das **nicht ausschließliche, nicht übertragbare** Recht ein, die Software im eigenen Unternehmen für eigene Zwecke zu nutzen – im Umfang der gekauften **Benutzerplätze** und **Module**.

(2) Ein **Benutzerplatz** ist eine Person, der im Programm ein Zugang mit einer Rolle zugeordnet ist. Benutzerplätze werden **je Gruppe** erworben (Projektleitung, Bauleitung, Kalkulation, Obermonteur, Monteur, andere Rollen); eine Rolle kann nur Plätze ihrer Gruppe belegen, freie Plätze einer anderen Gruppe gelten für sie nicht. Eine Lizenz umfasst mindestens fünf Plätze. Personen ohne Zugang (z. B. Monteure, deren Stunden über den Bautagesbericht erfasst werden) belegen keinen Platz. **Gäste externer Firmen** belegen bis zu fünf je Projekt keinen Platz, solange sie nur auf das eingeladene Projekt zugreifen. Die Software darf auf beliebig vielen eigenen Rechnern des Kunden installiert werden.

(3) Der Kunde darf die Software nicht an Dritte weitergeben, vermieten oder Dritten zur Nutzung überlassen (ausgenommen Gäste nach Punkt 3.1 (2)) und den Lizenzschlüssel nicht weitergeben. Rückübersetzen (Dekompilieren) und Verändern sind nur im zwingend erlaubten Umfang (§ 40e Urheberrechtsgesetz) zulässig. Hinweise auf Urheber- und Markenrechte dürfen nicht entfernt werden.

(4) Alle Rechte an der Software, an den Unterlagen und an der Marke „Polier“ bleiben bei Nextspark. Die Software enthält Komponenten Dritter unter eigenen, freien Lizenzen; diese sind im Dokument „Lizenzen der Fremdsoftware“ aufgeführt und gehen für diese Komponenten vor.

(5) Die Software prüft den Lizenzschlüssel ohne Verbindung zu Nextspark. Läuft er ab, kann der Kunde gemäß Punkt 4.1 (4) weiterarbeiten bzw. die Daten weiter ansehen und exportieren.

3.2 Daten des Kunden

(1) Alle Daten, die der Kunde mit der Software erfasst oder ablegt, gehören dem Kunden und bleiben auf seinen Rechnern und Servern. Der Kunde ist für sie **Verantwortlicher** im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Nextspark erhält keine Daten aus der Software (siehe Datenschutz-Information).

(2) Für die **Sicherung** seiner Daten ist der Kunde verantwortlich. Die Software bietet eine tägliche Sicherung und einen Dateien-Spiegel auf dem Firmenserver; ob diese eingerichtet sind, regelmäßig geprüft und zusätzlich außerhalb gesichert werden, liegt beim Kunden bzw. seiner IT.

(3) Am Ende des Vertrags behält der Kunde alle Daten. Er kann sie jederzeit vollständig exportieren (Gesamtexport); die Software bleibt dafür lesbar.

4 Laufzeit und Bezahlung

4.1 Laufzeit und Kündigung

(1) Das Abo läuft **ein Jahr** ab dem vereinbarten Beginn und **verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr**, wenn es nicht von einer Seite spätestens **drei Monate vor dem Ende** der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für Nextspark ist insbesondere ein Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten trotz Mahnung oder ein schwerer Verstoß gegen Punkt 3.1.

(3) Zusätzliche Benutzerplätze können jederzeit dazugekauft werden; sie laufen bis zum Ende der aktuellen Laufzeit mit und werden anteilig verrechnet. Module, die Aufteilung der Plätze auf die Gruppen und eine Verringerung werden zum Beginn der folgenden Laufzeit geändert, wenn sie bis zur Kündigungsfrist schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Endet das Abo oder wird die Jahresrechnung nicht bezahlt, bekommt der Kunde keinen neuen Lizenzschlüssel. Die Software arbeitet danach noch **vier Monate** weiter (ohne neue Zugänge) und ist anschließend **nur noch lesbar**. Die Pflicht zur Zahlung offener Beträge bleibt davon unberührt.

4.2 Preise und Zahlung

(1) Es gelten die Preise des Angebots: ein Preis **pro Benutzerplatz und Gruppe**, **jährlich im Voraus** verrechnet, abzüglich eines vereinbarten Rabatts; nicht erworbene Module senken den Preis je Platz wie im Angebot angegeben. Die Einrichtung wird nach Aufwand gesondert verrechnet. Alle Preise sind Nettopreise; die Umsatzsteuer wird in der gesetzlichen Höhe ausgewiesen, soweit Nextspark nicht als Kleinunternehmer (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG) von der Umsatzsteuer befreit ist.

(2) Rechnungen sind innerhalb von **14 Tagen** ohne Abzug zu zahlen. Den Lizenzschlüssel für eine neue Laufzeit stellt Nextspark nach Eingang der Zahlung bereit.

(3) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmergeschäfte (§ 456 UGB) sowie der Ersatz notwendiger und angemessener Mahn- und Eintreibungskosten.

(4) Nextspark kann die Preise für eine **folgende** Laufzeit ändern. Die Änderung wird spätestens **vier Monate vor dem Ende** der laufenden Laufzeit schriftlich angekündigt, so dass der Kunde noch fristgerecht kündigen kann.

5 Gewährleistung und Haftung

5.1 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde sorgt für die Systemvoraussetzungen, den Betrieb und die Absicherung seiner Rechner, seines Firmenservers und seines Netzes (einschließlich VPN, Zertifikat, Virenschutz und Sicherung).

(2) Der Kunde hält Zugangsdaten, Einmal-Passwörter, den Lizenzschlüssel und den Zugang zum Kundenbereich geheim und vergibt Rollen und Rechte nach dem Bedarf seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Der Kunde prüft Berechnungen, Auswertungen und ausgegebene Dokumente, bevor er sie verwendet oder weitergibt.

5.2 Gewährleistung

(1) Nextspark leistet Gewähr, dass die Software im Wesentlichen so funktioniert, wie es die Produktbeschreibung und das Handbuch der jeweiligen Version beschreiben. Eine fehlerfreie Funktion in allen Systemumgebungen und Kombinationen ist technisch nicht möglich und nicht geschuldet.

(2) Mängel sind unverzüglich nach ihrem Erkennen schriftlich und möglichst nachvollziehbar (Schritte, Bildschirmfoto, Fehlermeldung) zu melden. Nextspark behebt Mängel nach eigener Wahl durch ein Update, eine Umgehungslösung oder eine Anleitung. Gelingt das in angemessener Frist nicht, kann der Kunde das Entgelt für die betroffene Laufzeit angemessen mindern oder das Abo bei wesentlichen Mängeln außerordentlich kündigen.

(3) Die Gewährleistungsfrist beträgt **sechs Monate** ab Bereitstellung der jeweiligen Version. Keine Gewähr besteht für Mängel, die auf Veränderungen durch den Kunden, auf nicht erfüllte Systemvoraussetzungen, auf nicht installierte Updates oder auf Dienste Dritter (Punkt 2.1 (3)) zurückgehen.

5.3 Haftung

(1) Nextspark haftet für Schäden nur bei **Vorsatz und grober Fahrlässigkeit**. Für Personenschäden haftet Nextspark auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(2) Außer bei Vorsatz und Personenschäden ist die Haftung je Schadensfall mit dem **Entgelt begrenzt, das der Kunde für die betroffene Jahreslaufzeit bezahlt hat**. Ausgeschlossen ist – außer bei Vorsatz – die Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter und für den Verlust von Daten, soweit dieser bei einer Sicherung nach Punkt 3.2 (2) vermeidbar gewesen wäre.

(3) Ansprüche auf Schadenersatz sind innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen, sonst verfallen sie.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Vertraulichkeit und Referenzen

(1) Beide Seiten behandeln nicht öffentliche Informationen der anderen Seite, die sie im Rahmen des Vertrags erhalten (insbesondere Vorführungen mit echten Unterlagen, Preise, Zugangsdaten), vertraulich – auch nach Vertragsende.

(2) Nextspark nennt den Kunden als Referenz (Name, Logo) nur mit seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.

6.2 Änderungen dieser Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen gelten für eine folgende Laufzeit und werden spätestens vier Monate vor dem Ende der laufenden Laufzeit schriftlich mitgeteilt. Widerspricht der Kunde nicht bis zum Ende der Kündigungsfrist, gelten sie ab der folgenden Laufzeit; auf diese Folge weist Nextspark in der Mitteilung hin.

6.3 Recht und Gerichtsstand

(1) Es gilt **österreichisches Recht** unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das für **Klagenfurt am Wörthersee** sachlich zuständige Gericht.

(3) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleiben die übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen tritt eine wirksame Bestimmung, die ihrem Zweck am nächsten kommt.